

# Allgemeine Bedingungen

## **ANWENDUNGSBEREICH DIESER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN, IHR VERTRAGSPARTNER**

Diese allgemeinen Bedingungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und SEABOURN. Ihr Vertragspartner ist Seabourn Cruise Line Ltd. (Par La Ville Place, Third Floor, 14 Par La Ville Road, Hamilton HM JX Bermuda) (im Folgenden SEABOURN). SEABOURN wird bei der Buchung und Abwicklung der Kundenbeziehung durch seine Generalagenten, die Firma Carnival plc, vertreten. Wir bitten Sie, jegliche Korrespondenz im Zusammenhang mit der Reise ausschließlich mit Carnival plc (Abteilung SEABOURN, German Reservations, Richmond House, Terminus Terrace, Southampton SO14 3PN, UK, Telefon: 00800 180 84 180, Fax: +44 2380 657350) zu führen. Lesen Sie bitte die nachstehenden Bedingungen sorgfältig durch, sie gelten ergänzend zu den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Diese allgemeinen Bedingungen gelten nicht, wenn Sie gerichtliche Schritte gegen SEABOURN vor einem Gericht außerhalb Deutschlands erheben; dann gelten die englischsprachigen allgemeinen Bedingungen („Booking Conditions“) die im englischsprachigen Katalog „The Yachting Collection 2010 - 2011 Euro Edition“ abgedruckt sind.

## **PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN DES KUNDEN**

Der Kunde sichert SEABOURN zu, dass er reisetauglich ist. SEABOURN hat das Recht, vom Kunden eine ärztliche Bescheinigung über seine Reisetauglichkeit zu verlangen.

Personen unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Person über 21 Jahren an einer Reise teilnehmen.

SEABOURN kann die notwendige medizinische Betreuung von Kindern unter einem Jahr sowie von Schwangeren ab der 24. Schwangerschaftswoche nicht gewährleisten. Diese sind daher von der Reise ausgeschlossen. War die Schwangerschaft bei Buchung nicht bekannt, erhält die Schwangere sowie ihre Begleitperson nach Kündigung den vollen Reisepreis erstattet.

## **1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES UND ANMELDUNG VON MITREISENDEN; FLUG-, BUS- UND EISENBAHNBEFÖRDERUNG**

Ist ein Kunde an einer Reise interessiert, bietet er SEABOURN telefonisch oder schriftlich den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Räumt SEABOURN daraufhin eine Option ein, verfällt diese bei Buchungen bis 91 Tage vor Reisebeginn automatisch nach drei Tagen, wenn es um eine Reise von bis zu 14 Tagen geht; für längere Reisen beträgt die Optionsfrist sieben Tage. Bei kurzfristigen Buchungen kann SEABOURN die Optionsfristen verkürzen. Der Reisevertrag kommt erst mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung durch SEABOURN beim Kunden zustande, und zwar für alle bei der Anmeldung vom Kunden aufgeführten Teilnehmer. Der anmeldende Kunde erklärt ausdrücklich, für die Vertragsverpflichtungen aller in der Anmeldung aufgeführten Reisenden wie für seine eigenen Ver-

pflichtungen einzustehen. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Angaben bei der Anmeldung ab, wird der Kunde hierauf in der Reisebestätigung ausdrücklich hingewiesen. An dieses neue Angebot ist SEABOURN sieben Tage lang gebunden. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde es innerhalb von sieben Tagen ab Zugang der Reisebestätigung durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung, z. B. durch Annahmeerklärung gegenüber der Buchungsstelle, durch Zahlung bzw. Anzahlung des Reisepreises oder durch Antritt der Reise, annimmt.

Ist mit der Kreuzfahrt eine Flugbeförderung verbunden, so gelten für diesen Reisetil die Flugbeförderungsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft (vgl. wegen der Haftung auch Ziffer 11.1.3). Ebenso gelten bei einer Beförderung mit der Eisenbahn oder einem Busunternehmen die Beförderungsbedingungen der Eisenbahngesellschaft bzw. des Busunternehmens. SEABOURN stellt dem Kunden die jeweiligen (Flug-, Bus- oder Eisenbahn-) Beförderungsbedingungen auf Anfrage zur Verfügung. Die Flugzeiten sind von der zeitlichen Verfügbarkeit der Flugzeuge sowie der Genehmigung durch die Luftraumüberwachung abhängig und können daher auch in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden liegen.

## **2. ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG**

Zusammen mit der Rechnung wird ein Sicherungsschein im Sinne von § 651 k Abs. 3 BGB an den Kunden ausgehändigt. In der Rechnung wird der Kunde aufgefordert, eine auf den Reisepreis anzurechnende Anzahlung von 10% zu leisten. Die Restzahlung wird sechs Wochen vor Reisebeginn fällig. (Bei kurzfristigen Buchungen muss der gesamte Reisepreis sofort entrichtet werden.) Die Reiseunterlagen werden nach der Zahlung des Reisepreises an den Kunden übermittelt (ggf. auch als E-Mail oder Fax). SEABOURN empfiehlt die Zahlung des Restbetrages schon vor Fälligkeit, damit die Reiseunterlagen frühzeitig verschickt werden können. Wenn bis Reiseantritt der Reisepreis trotz Zusendung des Sicherungsscheins nicht vollständig bezahlt ist, entfällt die Verpflichtung von SEABOURN zur Durchführung der Reise mit dem Reisetilnehmer. SEABOURN ist darüber hinaus berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu beanspruchen (§ 281 BGB). Als Schadensersatz statt der Leistung werden wenigstens 100% des Reisepreises geschuldet. Dem Reisenden ist der Nachweis gestattet, dass SEABOURN kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Kreditkarten von American Express, Diners Club, MasterCard oder Visa werden zur Zahlung der Passagekosten akzeptiert.

## **3. LEISTUNGEN UND REISEPREISE**

Der Umfang der Reiseleistungen ergibt sich aus dem Angebot sowie aus den darauf Bezug nehmen den Angaben und Leistungsbeschreibungen der

von SEABOURN herausgegebenen Prospekte, ggf. mit bekannt gegebenen Änderungen. Das Gleiche gilt für den zu entrichtenden Reisepreis. SEABOURN behält sich vor, aus sachlich berechtigten Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Kunde spätestens mit dem Angebot informiert wird. SEABOURN hat die Pflicht, die Reisenden so früh wie möglich über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens zu unterrichten.

Nicht im Reisepreis enthalten sind alle besonderen Dienstleistungen wie Reinigung, Friseur, Masseur, die Anwendungen des Spa, Inanspruchnahme des an Bord befindlichen Hospitals und des Schiffsarztes, spezielle alkoholische Getränke sowie Ausflüge.

## **4. LEISTUNGSÄNDERUNGEN, BESONDERE GEGEBENHEITEN DER SCHIFFFAHRT**

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig waren – sei es wegen der besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt, sei es aus anderen Gründen – und die von SEABOURN nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Die Fahrpläne können aufgrund von Wetterverhältnissen, Behördenanordnungen, politischen Spannungen, Warnungen des Außenministeriums, Gefahr terroristischer Anschläge, Unruhen, geänderten Hafenbeschaffenheiten oder anderen, von SEABOURN nicht zu vertretenden, Faktoren oder höherer Gewalt geändert werden. SEABOURN kann insbesondere auch nicht garantieren, dass einzelne Häfen fahrplanmäßig angelaufen werden oder die Hafensfolge eingehalten wird. SEABOURN ist berechtigt, die Luftbeförderung mit verschiedenen Fluggesellschaften (Linien- oder Charterfluggesellschaften) durchzuführen. Flugdaten und -zeiten können sich – je nach Verfügbarkeit – auch kurzfristig ändern.

Der Kunde ist gehalten, sich vor Landgängen die Liegezeiten des Schiffs rückbestätigen zu lassen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Falls das Schiff in Quarantäne kommt, hat der Kunde selbst die Kosten für seinen Unterhalt zu tragen. Ist der Kunde an Bord und wird dort gepflegt, hat er die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

SEABOURN ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung wird SEABOURN dem Kunden eine kostenlose Umbuchung auf eine mindestens gleichwertige Reise anbieten, wenn SEABOURN in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Alternativ kann der Kunde kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung über

die Änderung der Reiseleistung SEABOURN gegenüber geltend zu machen. Macht der Kunde von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, sondern tritt die Reise in Kenntnis des Umfangs der Leistungsänderung an, so ist eine Kündigung nach Antritt der Reise ausgeschlossen.

#### 5. PREISÄNDERUNGEN

SEABOURN behält sich vor, den vertraglich vereinbarten Reisepreis im Fall einer nach Vertragsabschluss erfolgenden Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reisen geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird SEABOURN den Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn SEABOURN in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung SEABOURN gegenüber geltend zu machen.

#### 6. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN, UMBUCHUNG, ERSATZPERSON, VERSICHERUNG

##### a) Rücktritt

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei SEABOURN. Die Rücktrittserklärung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Bei Rücktritt kann SEABOURN von dem Kunden einen angemessenen Ersatz für getroffene Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen, der der Höhe nach auf den vereinbarten Reisepreis begrenzt ist. Für die Höhe des Ersatzanspruchs ist der Zeitpunkt des Rücktritts durch den Kunden maßgeblich: bei Rücktritt von der gebuchten Reise bis zum 56. Tag vor Reisebeginn beträgt die Stornierungsgebühr 10% des Reisepreises; zwischen dem 55. und 28. Tag vor Reisebeginn 25% des Reisepreises; zwischen dem 27. und 15. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises und ab 14 Tage vor Reiseantritt 75% des Reisepreises. Bei Nichterscheinen des Reisenden zum vereinbarten Reisebeginn beläuft sich der Ersatzanspruch von SEABOURN auf 90% des Reisepreises. Der Reisepreis versteht sich inklusive etwaiger Flüge. Unbenommen bleibt das Recht des Kunden, nachzuweisen, dass SEABOURN kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten.

##### b) Umbuchung

Wenn ein Kunde auf eine andere Reise umbuchen möchte, sollte er SEABOURN um Klärung bitten, ob dem Wunsch entsprochen werden kann. Ein Recht auf Umbuchung besteht nicht. Umbuchungen sind allenfalls möglich, wenn die Umbuchung auf eine Reise erfolgt, die binnen sechs Monaten vom ursprünglichen Reisetart beginnt und teurer ist. Umbuchungen können nur bis 56 Tage vor Reisebeginn vorgenommen werden und werden nur einmal gestattet. Für eine Umbuchung wird ein Entgelt von EUR 100,- pro Person erhoben, zuzüglich entstehender Kosten (z. B. Gebühren Dritter). Bezieht sich die Umbuchung nur auf eine einzelne Reiseleistung (z. B. Hotel oder Flug), wird ein Entgelt von EUR 30,- pro Person zuzüglich entstehender Kosten erhoben. Für Um- und Neubuchungen gelten die ausgeschriebenen Bedingungen; Rabatte und Sonderkonditionen können nicht übertragen werden. Unabhängig davon steht es jedem Kunden frei, von der ursprünglich gebuchten Reise zu den Stornobedingungen unter Punkt 6 a) zurückzutreten, und eine neue Reise zu buchen.

##### c) Ersatzperson

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde sich bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen. Hierzu bedarf es der Mitteilung an SEABOURN. Dadurch entstehende tatsächliche Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. SEABOURN kann die Ersatzperson ablehnen, wenn diese den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall kommen die o. g. Rücktrittsvorschriften zur Anwendung. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde SEABOURN gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

##### d) Reiserücktritts-Versicherung

Im Reisepreis ist eine Reiserücktritts-Versicherung der Europäischen Reiseversicherung AG enthalten. Versicherungsschutz besteht bei Rücktritt vor Reiseantritt (Stornierung) gemäß den Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen (VB-ERV2007). Zusätzlich versichert sind die Mehrkosten der Rückreise (§ 3 der Reiseabbruch-Versicherung). Sie erhalten mit der Buchungsbestätigung einen Versicherungsausweis (Versicherungsschein), der Sie über weitere Einzelheiten informiert. Im Versicherungsfall ist der Versicherte verpflichtet, unverzüglich das Arrangement bei der Buchungsstelle zu stornieren und die Europäische Reiseversicherung AG, Leistungsabteilung, Postfach 80 05 45, 81605 München, Deutschland, zu benachrichtigen.

##### e) Reiseversicherungen

Da die Haftung begrenzt ist, empfiehlt SEABOURN den Abschluss eines Versicherungspaketes, das vielfältige Risiken auf Reisen absichert und zugleich umfassende Soforthilfe bietet. Aufgrund langjäh-

riger Erfahrung raten wir zum Abschluss einer Reisekrankenversicherung mit medizinischer Notfall-Hilfe, einer Gepäckversicherung sowie einer Reiseabbruchversicherung (bei unvorhergesehenem vorzeitigem Reiseabbruch). Diese Einzelversicherungen bzw. entsprechenden Versicherungspakete können Sie über Ihr Reisebüro abschließen. Hat der Kunde keine Versicherung abgeschlossen, trägt er das Risiko selbst; SEABOURN streckt Kosten des Kunden (z. B. für ärztliche Behandlung, Transporte, Unterkünfte, Flüge) nicht vor.

#### 7. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

Nimmt der Kunde einen Teil der Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so steht SEABOURN der volle Reisepreis abzüglich eventuell ersparter Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was SEABOURN durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben konnte, zu. Das Gleiche gilt im Fall von Krankheit und dann, wenn der Kapitän bzw. Schiffsarzt die Weiterreise verbietet. Die Verpflichtung zur Anrechnung ersparter Aufwendungen entfällt, soweit es sich bei den durch den Kunden nicht in Anspruch genommenen Leistungen um völlig unerhebliche Leistungen handelt. Das Gleiche gilt, wenn einer Erstattung des Reisepreises gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. SEABOURN rät, sich gegen dieses Risiko zu versichern (siehe Klausel 6 e)).

#### 8. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH SEABOURN

SEABOURN kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise durch den Kunden vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise durch den Kunden den Reisevertrag kündigen:

- a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Kunde
  - eine ihm bekannte Reiseuntauglichkeit vor Reisebeginn nicht mitgeteilt hat;
  - sein Alter wissentlich falsch angegeben hat;
  - nach dem Urteil des Kapitäns bzw. des Schiffsarztes wegen Krankheit, Gebrechen oder aus anderen Gründen reiseunfähig ist;
  - auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist;
  - die Durchführung einer Reise ungeachtet einer Abmahnung von SEABOURN bzw. der Schiffsleitung nachhaltig stört oder sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist;
  - mit falschen Angaben gebucht hat;
  - zum Reiseantritt unpünktlich erscheint oder
  - nicht die notwendigen Reisevorschriften erfüllt bzw. nicht die notwendigen Reisepapiere bei sich führt, so dass die Gefahr besteht, dass andere Passagiere das Schiff nicht zum Landgang verlassen dürfen.

Bei Vorliegen einer der vorgenannten Fälle wird SEABOURN von ihren Hauptleistungspflichten, in Sonderheit ihrer Beförderungsverpflichtung, frei. SEABOURN behält den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung

# Allgemeine Bedingungen

trägt der Kunde selbst. SEABOURN muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis sechs Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist SEABOURN verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird SEABOURN den Kunden hiervon unterrichten.

## 9. KÜNDIGUNG DES VERTRAGES WEGEN AUSSERGEWÖHNLICHER UMSTÄNDE

Bei Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reise durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände wie z. B. Kriege, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (z. B. Entzug der Landungsrechte), Naturkatastrophen, Havarien oder gleichwertige Vorfälle sind beide Teile zur Kündigung berechtigt. Bei Kündigung vor Reisebeginn ist der Reisepreis dem Kunden zurückzuzahlen. Bei Kündigung nach Reiseantritt kann SEABOURN für erbrachte oder bis zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. SEABOURN ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen und sorgt, falls der Vertrag die Rückbeförderung mit umfasst, für die Rückbeförderung. Etwaige Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen die Parteien je zur Hälfte; im Übrigen werden die Mehrkosten dem Kunden zur Last gelegt.

## 10. GEWÄHRLEISTUNG

### a) Abhilfe

Wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe geleistet wird. SEABOURN kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt, z. B. ein anderes Schiff einsetzt oder eine andere Route auswählt. Der Kunde kann die Ersatzleistung ablehnen, wenn ihm diese aus wichtigem, der Reederei erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise erheblich beeinträchtigt würde. SEABOURN kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist, von SEABOURN verweigert wird oder wenn die sofortige

Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

### b) Minderung des Reisepreises

Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Leistung kann der Kunde eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn die Leistung trotz des Abhilfeverlangens nicht vertragsgemäß erbracht worden ist. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Kunde schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen (siehe zum Ausschluss des Rechtes auf Minderung Ziffer 12).

### c) Kündigung des Vertrages

Leistet SEABOURN innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe oder erklärt, dass Abhilfe nicht möglich ist, und wird die Reise infolge der nicht vertragsgemäßen Erbringung der Leistung erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde den Reisevertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung – kündigen.

Dasselbe gilt, wenn dem Kunden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, SEABOURN erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Wird der Vertrag gekündigt, so behält der Kunde den Anspruch auf Rückbeförderung, sofern auch diese Gegenstand des Reisevertrages war. Der Kunde hat den Teil des Reisepreises zu zahlen, der auf die Leistung entfällt, die er in Anspruch genommen hat, sofern diese Leistung für ihn nicht völlig wertlos war.

### d) Schadensersatz

Der Kunde kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

## 11. HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

SEABOURN haftet wie ein ordentlicher Kaufmann für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibungen aller in den Katalogen angegebenen Reiseleistungen, sofern SEABOURN nicht gemäß Ziffer 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt hat, und das ordnungsgemäße Erbringen der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen.

SEABOURN haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

### 11.1 ALLGEMEINE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

11.1.1 Sachschäden: Die vertragliche und die außervertragliche Haftung von SEABOURN für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt,

- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit SEABOURN für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.1.2 Berechnung: Die Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. In jedem Fall ist der Schadensersatzanspruch auf die Summe des vom Kunden nachzuweisenden Schadens begrenzt. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

11.1.3 Internationale Übereinkommen: Ein Schadensersatzanspruch gegen SEABOURN ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Insoweit verweist SEABOURN insbesondere auf die Beförderungsbedingungen der betreffenden Fluggesellschaften.

11.1.4 Einreden und Beschränkungen der Bediensteten und Beauftragten: Wird ein Bediensteter oder Beauftragter von SEABOURN wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Beförderung entstanden ist, in Anspruch genommen, kann er sich, sofern er beweist, dass er in Ausübung einer Verrichtung gehandelt hat, auf die Einreden und Haftungsbeschränkungen berufen, die nach diesen Bedingungen für SEABOURN gelten. In allen Fällen, in denen sich Bedienstete oder Beauftragte von SEABOURN nach dem vorstehenden Absatz auf die gesetzlichen Haftungshöchstbeträge berufen können, darf der Gesamtbetrag des Schadensersatzes, der von SEABOURN bzw. von dem Bediensteten oder Beauftragten erlangt werden kann, diese Höchstbeträge nicht übersteigen.

11.1.5 Fremdleistungen: SEABOURN haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen SEABOURNs sind. SEABOURN haftet jedoch für Leistungen, die die Beförderung von Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten sowie wenn und insoweit für

einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten SEABOURNs ursächlich geworden ist.

#### 11.2 SONDERREGELUNGEN FÜR SCHIFFSREISEN

Kommt SEABOURN bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

#### 12. MITWIRKUNGSPFLICHT, ANSPRUCHSAUSSCHLUSS

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Schiffsleitung oder dem örtlichen Leistungsträger zur Kenntnis zu bringen. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

#### 13. AUSSCHLUSSFRIST FÜR ANSPRÜCHE, VERJÄHRUNG

13.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistung oder wegen Nichtleistung hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber SEABOURN geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert ist.

13.2 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c) bis f) BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von SEABOURN oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SEABOURN beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SEABOURN oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SEABOURN beruhen.

13.3 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651 c) bis f) BGB verjähren in einem Jahr.

13.4 Die Verjährung nach Ziffer 13.2 und 13.3 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

13.5 Schweben zwischen dem Reisenden und SEABOURN Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder

SEABOURN die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

#### 14. ABTRETUNG

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden (auch solcher, die nach Rücktritt vom oder Kündigung des Reisevertrages entstehen) ist nicht zulässig. Dies gilt auch für Ansprüche aus vertaner Urlaubszeit.

#### 15. PASS-, VISA-, ZOLL-, DEISEN- UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

Der Reisende hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Reisebestimmungen (Vorschriften) der Länder und Häfen, die von der Reise berührt werden, sowie alle Vorschriften und Anweisungen von SEABOURN oder ihrer Beauftragten zu befolgen. Der Kunde ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, sie sind durch Falschinformation von SEABOURN bedingt. Für nicht deutsche Staatsangehörige geben die zuständigen Konsulate der zu bereisenden Länder Auskunft. Diesen Kunden wird empfohlen, sich mit den zuständigen Konsulaten in Verbindung zu setzen. Der Kunde hat sich die notwendigen Reisepapiere (z. B. Visa, Impfzeugnisse) rechtzeitig vor Antritt der Reise selbst zu beschaffen und auf Verlangen vorzulegen. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Kunden nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum des Kunden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Kunde deshalb an der Reise gehindert ist, kann SEABOURN den Kunden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

Der Kunde haftet gegenüber SEABOURN für alle Folgen und Schäden, insbesondere Strafen, Bußgelder und Auslagen, die sie zahlen oder hinterlegen muss, weil der Kunde die bezüglich der Ein-, Aus- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Landes nicht befolgt oder die erforderlichen Urkunden nicht vorgewiesen hat. Der Kunde ist verpflichtet, Geldbeträge, die SEABOURN zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.

#### 16. GEPÄCK, TIERE

Das Gepäck darf nur persönliche Gebrauchsgegenstände enthalten. Insbesondere wird dem Kunden nicht gestattet, Waffen oder andere gefährliche Gegenstände, Rauschmittel, verbotene oder kontrollierte Substanzen sowie für den Verbrauch während der Reise bestimmte alkoholische Getränke an Bord zu nehmen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der Kunde sich strafbar machen. Außerdem ist der Kunde zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Besatzung ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, die Kabine und das Gepäck des Kunden zu durchsuchen und verbotene Gegenstände einzuziehen oder unschädlich zu machen. Für einen bei einer Durch-

suchung entstandenen Schaden haftet SEABOURN nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Kunde muss sein Gepäck leserlich mit seinem Namen, seiner Kabinenummer und dem Abfahrtsdatum versehen; anderenfalls ist SEABOURN für Verluste, Verwechslungen und falsches Ein- oder Ausladen nicht verantwortlich. Zur Haftung für Gepäck und Wertgegenstände siehe Ziffer 11.2. Die Mitnahme von Tieren an Bord ist nicht gestattet.

#### 17. VERWEIGERUNG DER LANDUNGSERLAUBNIS BZW. EINREISE, KOSTEN DER WEITERREISE

Wird der Landgang oder die Einreise des Kunden und/oder die Einfuhr seines Gepäcks in dem vorgesehenen Hafen oder Land verweigert, kann SEABOURN den Kunden und/oder sein Gepäck zu einem anderen auf der Route des Schiffs liegenden Hafen oder Land weiterbefördern und dort landen. Der Kunde muss SEABOURN ein der Weiterreise entsprechendes Entgelt zahlen und alle hiermit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aufwendungen ersetzen. Für eine solche Weiterreise gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### 18. HAVARIE-GROSSE

Der Kunde ist für Gegenstände, die er auf das Schiff mitbringt, nicht beitragspflichtig zu einer Havarie-Grosse. Er hat kein Recht auf Vergütung in Havarie-Grosse.

#### 19. HILFELEISTUNG, BERGUNG, FRACHTBEFÖRDERUNG

SEABOURN ist berechtigt, mit dem eingesetzten Schiff anderen Schiffen Hilfe zu leisten, Schiffe zu schleppen und zu bergen sowie Fracht jeder Art zu befördern. Alle derartigen Tätigkeiten, ob vorher angekündigt oder nicht, gelten als Bestandteil einer Kreuzfahrt und führen nicht zu Ansprüchen des Kunden.

#### 20. UNGÜLTIGKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN UND NEBENABREDEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen, auch seitens des Reisebüros, sowie für nachträgliche Vertragsabänderungen. Eine Abänderung dieser Klausel bedarf ebenfalls der Schriftform. Mündliche Abreden oder Zusicherungen unserer Mitarbeiter oder des Reisebüros binden SEABOURN nicht.

Die Berichtigung von Druckfehlern oder offensichtlichen Rechenfehlern bleibt vorbehalten. SEABOURN behält sich vor, zu bestimmten Reisen kurzfristig besondere Angebote zu veröffentlichen. Informationen erhalten Sie im Reisebüro.

Mit Festbuchung und geleisteter Anzahlung erkennen Sie automatisch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Seabourn Cruise Line Ltd. an.